



## Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40113

für die Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2  
Typ 5545

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193 ) wird der

Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40113

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausführung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, müssen die in beiliegenden Zeichnungen angeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, dürfen nur mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: AUDI NSU AUTO UNION AG Neckarsulm) feilgeboten werden:

- Personenkraftwagen, Typ Audi 100 GL-A,
- Typ Audi 100 GL,
- Typ Audi 100 LS,
- Typ Audi 100 LS-A/4 T,
- Typ Audi 100 LS-A/2 T,
- Typ Audi Coupe, Ausf. B,
- mit Bereifung:
- 185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
- 165 SR 14 M+S,
- Typ Audi Coupe, Ausf. A,
- mit Bereifung:
- 185/70 HR 14, 185/70 VR 14, 165 SR 14 M+S

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schlauchen dürfen nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, können erst ab Fahrgestell-Nr. 8051.000.001 (Fertigung ab 8.74) verwendet werden.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen, auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben und darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung einer nicht bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifengröße eine Abnahme nach § 19 Abs. 2 StVZO erforderlich ist, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder

mit Bereifung:

- 185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
- an den Personenkraftwagen der Typen,
- Audi 100 LS, Audi 100 LS-A/4 T, Audi 100 LS,
- Audi 100 LS-A/4T, Audi 100 LS-A/PT,
- Audi Coupe, Ausf. B,
- mit Bereifung:
- 185/70 SR 14, 185/70 VR 14,
- an den Personenkraftwagen des Typs
- Audi Coupe, Ausf. A,

keine Schmecketen verwendet werden können; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuerlegen

An jedem Sonderrad 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen: .....
- Feingengröße: .....
- Typ: .....
- Herstelldatum (Monat, Jahr): .....
- Typzeichen: .....
- Einpreistiefe: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. -Typprüfstelle-, München, vom 3. Februar 1976 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12. Juli 1976  
im Auftrag  
Rotzoll

Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Regierungsassistent z. A.

Anlagen:  
I Gutachten

